

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Herr Arend gibt zur Vorlage nähere Erläuterungen ab. Es werden Fragen aus dem Ausschuss beantwortet.

Beschluss:

Der Ausschuss billigt folgende, der Ratsversammlung vorzulegende Drucksache:

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung sowie der nachfolgenden wiederholten Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 "Goethestraße / Schillerstraße (ehemals AEG)" für das Gebiet zwischen Goethestraße, Schillerstraße, der Freiherr-vom-Stein-Schule und der Bebauung an der Fehrsstraße im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans und der vollständigen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südlich Schillerstraße zwischen Goethestr. und verlängerter Geibelstr.", als Satzung.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt; Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
4. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen werden können.